

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Anträge der Regierung vom 28. Juni 2005

Art. 34 bis 36:

Festhalten an der Aufhebung gemäss Entwurf der Regierung vom 14. Dezember 2004.

Begründung: Der von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene «flexible sekundäre Lastenausgleich» vermag die strukturellen Schwächen und die in der Botschaft der Regierung beschriebenen Nachteile des bestehenden sekundären Lastenausgleichs nicht zu beseitigen. Insbesondere würden weiterhin nur sehr wenige Durchführungsstellen (Familienausgleichskassen) ausgleichsbe-rechtigt sein, wobei nach wie vor eine einzige Familienausgleichskasse die weitaus meisten Mittel erhalte (nämlich nahezu 88 Prozent der Ausgleichssumme von 4,38 Mio. Franken). Es entspricht nicht dem Grundsatz eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes, den Durchführungsstellen und damit den für die Finanzierung ihrer Aufwendungen zuständigen Arbeitgebern einen Betrag von rund 4,38 Mio. Franken zu entziehen – davon allein 1,3 Mio. Franken zu Lasten der Familienausgleiche Staatspersonal –, um ihn einzelnen wenigen profitierenden Familienausgleichskassen zwecks blosser Strukturerhaltung zukommen zu lassen. Vielmehr ist es unumgänglich, diese Mittel leistungsorientiert für höhere Kinder- und Ausbildungszulagen einzusetzen.